

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— Handelsspannen.

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisordnungen

Nr. 4247 vom 1. Oktober 1966 — Polygraphische Erzeugnisse und Erzeugnisse der Papier- und

- Pappenverarbeitung, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 897);

Nr. 4261 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 903);

Nr. 4571 vom 1. Oktober 1966 — Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 909)

erteilt werden. Ferner treten am 1. Januar 1967 die Preisbewilligungen in Kraft, die der DEWAG für Werbebau und Vermietung von Werbeelementen und dem VEB Deutsche Schallplatte für Schallplatten bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdrude Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang, in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nach-

stehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferanten bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung bzw. in den neuen Preisordnungen geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgüterhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.